

**18.09.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseR - Fz - Wozu **Punkt ...** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz - 2. VermRErgG)

Der federführende Rechtsausschuss (R),  
der Finanzausschuss (Fz) und  
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

- R  
Fz  
Wo
1. Zum Gesetzentwurf insgesamt  
Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Entwurf des Zweiten Vermögensrechtsergänzungsgesetzes sieht zahlreiche Einzeländerungen von Vorschriften des Vermögens-, des Entschädigungs-, des Ausgleichleistungs- und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes vor.

Alle vorgenannten Gesetze dienen vorrangig der Bereinigung aus der DDR stammender Rechtsverhältnisse und der Wiedergutmachung in der DDR erlittenen Unrechts. Notwendige Bedingungen für eine Akzeptanz der in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen sind einerseits eindeutige materielle Vorgaben zur Klärung der Rechtsverhältnisse sowie andererseits klare, transparente Verfahrensvorschriften, die einen zügigen Abschluss der Rechtsbereinigung sowie schnellstmögliche Wiedergutmachung garantieren.

**Ausgeliefert am 18. SEP. 2001**

Um dies zu gewährleisten, wurden Antragsfristen und das gesondert geregelte Aufgebotsverfahren für Vermögenswerte, deren Eigentümer oder Rechteinhaber nicht zu ermitteln sind, eingeführt. Mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG) vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) wurde in § 15 Abs. 3 Satz 1 GBBerG sogar eine wesentliche Fristverkürzung vorgenommen.

Das bisher verfolgte gesetzgeberische Konzept wird jedoch konterkariert, wenn der Bundesgesetzgeber stets aufs Neue und nachdem die überwiegende Mehrzahl der Anträge ihre Erledigungen gefunden haben, das maßgebliche Recht novelliert und zu umfangreichen Prüfungen der damit befassten Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen Anlass gibt. Erst jüngst wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz - VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) und mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG) vom 2. November 2000 (a.a.O.) das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz umfassend novelliert. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf - abgesehen von § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E - keine konkreten Regelungen für bereits abgeschlossene Verwaltungsverfahren enthält, somit das Stellen von Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geradezu provoziert und damit nicht unerheblich zu einem Anstieg von Verwaltungsverfahren und folglich zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abarbeitung der Anträge führen wird.

Dem Interesse aller Beteiligten an einer zügigen Bearbeitung der noch offenen Verfahren nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungsgesetz sollte daher dadurch Rechnung getragen werden, dass keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden, die auf Umfang und Dauer der Verwaltungsverfahren Einfluss haben könnten und gegebenenfalls sogar zur Änderung bereits bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen zwingen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass Staatsminister beim Bundeskanzler Schwanitz im Schreiben vom 27. Februar 2001 an die Chefs der Staatskanzleien der neuen Länder nachdrücklich auf Abschluss aller Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz bis zum Jahresende 2003 gedrängt hat. Von Gesetzesänderungen im Bereich der offenen Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sollte daher Abstand genommen werden.

Dies gilt um so mehr, als sich ein Bedürfnis nach einem weiteren Gesetz "zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften" nicht ohne Weiteres ergibt. Weder die vorangestellte Zielsetzung, wonach missverständlich formulierte gesetzliche Regelungen klargestellt und unbillige Ergebnisse in Ausnahmekonstellationen einer gerechten Lösung zugeführt werden sollen, begründet eine zwingende Notwendigkeit; selbst eine Überprüfung der Einzelvorschriften, die eine Änderung erfahren sollen, belegt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, dem nicht bereits schon mit den vorgenannten Gesetzen hätte Rechnung getragen werden können. Es wird vielmehr deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

versucht, in vorherigen Gesetzgebungsverfahren wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates gescheiterte Anliegen in abgewandelter Form erneut einzubringen. Insoweit sei auf § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E verwiesen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf lässt sich hiermit aber nicht begründen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Für den Fall, dass der Gesetzentwurf weiterverfolgt wird, sind folgende Änderungen notwendig:

Begründung (nur für das Plenum):

Sofern der Gesetzentwurf vom Bundesrat abgelehnt werden wird, aber auch dann, wenn die Ablehnung keine Mehrheit im Plenum findet, sollte der Bundesrat im Detail Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VermG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll als Rechtsnachfolger eines betroffenen Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes auch gelten, wer die Erbschaft wegen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung des Grundstücks oder Gebäudes ausgeschlagen hat.

Diese Änderung des § 2 Abs. 1 VermG ist nicht sachgerecht.

Zwar wird derzeit bei einer Erbausschlagung in Überschuldungsfällen - wie in anderen Fällen der Erbausschlagung auch - eine Rechtsnachfolge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG verneint. Dies geschieht jedoch zu Recht, da die Fälle der Erbausschlagung wegen Überschuldung im Hinblick auf zuvor bereits erfolgte Unrechtsmaßnahmen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht von denen zu unterscheiden sind, in denen aus anderen Gründen eine Erbausschlagung stattgefunden hat.

Im Zeitpunkt der Erbausschlagung konnte der Ausschlagende - unabhängig von seinem Ausschlagungsgrund - nicht mit der Möglichkeit rechnen, dass ihm aus seiner Erbenstellung Restitutionsansprüche wegen einer Unrechtsmaßnahme, die das Vermögen des Erblassers selbst betroffen hat, erwachsen. Es bestand also keine berechtigte Erwartung, an Stelle des nach § 1 VermG Berechtigten Ansprüche auf Restitution zu erhalten. Aus welchen Beweggründen eine Erbausschlagung erfolgte, kann daher nicht ausschlaggebend dafür sein, inwieweit ein damals nicht zum Nachlass gehörender Restitutionsanspruch nunmehr zuerkannt wird. Es müsste dann vielmehr auch dem aus

R  
Fz  
Wo  
setzt  
Annahme  
von Ziff. 1  
und mind.  
einer der  
folgenden  
Ziffern  
voraus;  
bei  
Ablehnung  
entfallen alle  
folgenden  
Ziffern

R  
Fz  
Wo

sonstigen Gründen Ausschlagenden die Rechtsnachfolgerstellung eingeräumt werden, da er - hätte er die weitere Entwicklung vorausgesehen - die Ausschlagung möglicherweise nicht vorgenommen hätte, wenn dem Nachlass ein künftiger Restitutionsanspruch hätte zugerechnet werden können. Insoweit ist es nicht gerechtfertigt, demjenigen einen Restitutionsanspruch als Rechtsnachfolger einzuräumen, der die Erbschaft nur in den Fällen des § 1 Abs. 2 VermG ausgeschlagen hat, um diesem Ansprüche nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz zu sichern.

Außerdem dürfte es eher vom Zufall abgehangen haben, ob das verbleibende Vermögen, hinsichtlich dessen die Ausschlagung erfolgte, überschuldet war oder nicht. Jedenfalls ergibt sich kein direkter Zusammenhang zwischen der Unrechtsmaßnahme gegenüber dem Erblasser und der Überschuldung des Erbes. Es ist also nicht zwingend, dass der Erbe, wäre die Unrechtsmaßnahme gegenüber dem Erblasser unterblieben, nicht dennoch das Erbe aus anderen Gründen ausgeschlagen hätte. Ihm dann aber im Gegensatz zu den sonstigen Ausschlagenden in jedem Fall einen Restitutionsanspruch einzuräumen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Ausschlagung der Erbschaft wegen Überschuldung ist darüber hinaus eine eigene, gesondert zu betrachtende Unrechtsmaßnahme, die einer isolierten Wiedergutmachung unterliegt. Nicht verknüpft werden darf damit jedoch, den Ausschlagenden vermögensrechtlich oder entschädigungsrechtlich an die Stelle des Erblassers als Opfer einer eigenen Unrechtsmaßnahme treten zu lassen.

Unbeschadet obiger Gesichtspunkte, würde eine derartige gesetzliche Änderung zudem in einer Vielzahl von Überschuldungsfällen ein weiteres Verfahren nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz in Gang setzen. Bislang haben die Ausschlagenden in den Überschuldungsfällen entweder von Restitutionsansprüchen als Rechtsnachfolger des Berechtigten abgesehen oder ihre Ansprüche sind bestandskräftig abgewiesen worden.

- R  
Fz  
Wo
4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 5, 11, 12 VermG)  
In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 5 VermG-E sieht vor, dass in den Fällen, in denen der Berechtigte Ansprüche wegen der Entziehung von Anteilen an mehreren Beteiligungsunternehmen geltend macht, die Anteile der Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens zusammenzufassen sind, wenn mindestens eines der Beteiligungsunternehmen mehr als 20 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besessen hat oder wenn dem Berechtigten zusätzlich Ansprüche wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung an dem Unternehmen zustehen. Bereits bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsentscheidungen, in denen eine Zusammenfassung der Anteile erfolgte, sollen jedoch nicht wieder aufgegriffen werden.

Der Bundesrat hatte dem Grundstücksrechtsänderungsgesetz unter anderem gerade wegen der dort ebenfalls in § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG vorgesehenen Bündelungsmöglichkeit von Anteilen bei mittelbaren Beteiligungen im Rahmen des sogenannten doppelten Durchgriffs die Zustimmung versagt. Aus demselben Grund hatte der Freistaat Sachsen auch die Einberufung des Vermittlungsausschusses - erfolglos - beantragt. In dem von der Bundesregierung angestrebten Vermittlungsverfahren wurde vorgeschlagen, im Gegenzug für eine Neufassung des § 2 Abs. 1a VermG des Gesetzesbeschlusses den damaligen § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG zu streichen. Dem folgend ist das Gesetz vom Bundestag beschlossen und im Bundesrat die Zustimmung erteilt worden.

Zwar ist im jetzigen Gesetzentwurf die Einschränkung aufgenommen worden, dass die Additionsmöglichkeit nur greifen soll, wenn wenigstens eine mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen das Quorum erreicht oder überschreitet oder zusätzlich eine Berechtigung wegen der Entziehung einer unmittelbaren Beteiligung gegeben ist. Dennoch haben die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundstücksrechtsänderungsgesetz vorgetragenen Bedenken - unabhängig von der politisch durchaus fragwürdigen Vorgehensweise - nach wie vor Gültigkeit.

Die schutzwürdigen Interessen der Verfügungsberechtigten - im konkreten Falle der Wohnungswirtschaft - und des Rechtsverkehrs werden auch hinsichtlich der eingeschränkten Regelung in rechtspolitisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Insbesondere hat dies Auswirkungen auf das Vertrauen in den Bestand des Anlagevermögens der Wohnungsunternehmen. Durch eine Aufstockung der Anteile wird das Grundstück mit zusätzlichem Bruchteilseigentum belastet. Insoweit ändert sich der Bestand des Anlagevermögens zu Lasten der Wohnungsunternehmen und beeinflusst deren Kreditfähigkeit und Investitionstätigkeit.

Auch der Ermittlungs- und Verfahrensaufwand der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen wird erheblich erhöht, wenn zusätzlich Anteile des Berechtigten an weiteren Muttergesellschaften zu ermitteln sind, die bislang wegen Nichterreichen des Quorums außer Ansatz bleiben konnten. Auch dies zwingt dazu, bei einer Singularrestitution Splitterbeteiligungen zu eruieren, was durch die derzeitige Gesetzesfassung gerade vermieden werden sollte.

R  
Fz  
Wo

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VermG)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VermG-E soll eine Restitution auch in den Fällen zugelassen werden, in denen eine Rückübertragung eines durch Teilung entstandenen Grundstückes oder einer Teilfläche bislang daran gescheitert ist, dass die Teilfläche die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks notwendige Verbindung zu einem öffentlichen Weg nicht hatte. Vielmehr soll

in derartigen Fällen künftig dem Restitutionsberechtigten über § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG die Befugnis zustehen, ein Wege- oder Leitungsrecht beziehungsweise ein Notwegerecht nach § 917 BGB vom Eigentümer des nicht restituierbaren Grundstücksteils zu verlangen.

Die vorgeschlagene Lösung zur Restitution nicht zugänglicher Teilflächen unter Einräumung der Befugnisse des § 27 SachenRBerG ist verfehlt. Die Situationen, die § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG regelt, sind nicht mit denen bei einer Teilflächenrestitution vergleichbar.

Der Grundstückseigentümer, der im Falle einer Sachenrechtsbereinigung eine Restfläche behält, die keine Verbindung zu einem öffentlichen Weg aufweist, hat keine Möglichkeit, diese Fläche zu nutzen oder zu verwerten. Denn der Nutzer hat in diesen Fällen einen Ankauf nach § 27 Abs. 1 Satz 3 SachenRBerG berechtigterweise abgelehnt, und ein Dritter wird mangels Anbindung des Grundstückes an einer Nutzung oder einem Kauf desselben kein Interesse haben. Der Gesetzgeber musste daher, um die Interessen der Grundstückseigentümer zu wahren, für diese Fallkonstellation eine Regelung treffen, wie sie in § 27 Abs. 2 und 3 SachenRBerG vorgesehen ist.

Bei der Restitution besteht ein derartiges Bedürfnis nicht, weil der Restitutionsberechtigte gerade noch nicht Eigentümer ist, sondern erst durch die Gesetzesänderung werden soll. Die bislang gesetzlich vorgesehene "Vorenthaltung" der Wiedererlangung des Eigentums für nicht an einen öffentlichen Weg angebundene Teilflächen wird durch den in diesem Fall greifenden Entschädigungsanspruch abgedeckt, so dass weitergehende gesetzliche Regelungen nicht veranlasst sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilflächenrestitution erschwerend hinzukäme, dass in den Fällen des § 27 Abs. 3 SachenRBerG dem Nachbarn ein bislang unbekannter Dritter - nämlich der Restitutionsberechtigte - gegenüberstünde, was für zusätzliches Streitpotenzial sorgen dürfte.

An der bestehenden Gesetzeslage sollte daher festgehalten werden. Zudem dürften gerade in diesem Bereich bei einem Festhalten an dem Gesetzentwurf eine Vielzahl von Wiederaufgreifensanträgen zu erwarten sein.

- R  
Fz  
Wo
6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 7 Satz 3 VermG)  
In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 7 Satz 3 VermG-E sollen die Ansprüche auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen nach § 7 Abs. 7 VermG ausdrücklich auch bei Rechtsverhältnissen greifen, in denen Vermögenswerte im Investitionsvorverfahren auf den später festgestellten Berechtigten nach dem Vermögensgesetz überführt wurden.

Die mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz eingefügte Ausnahmebestimmung in § 7 Abs. 7 VermG, dass der Verfügungsberechtigte

ab dem 1. Juli 1994 bis zur Rückübertragung des Eigentums nach dem Vermögensgesetz die erwirtschaftete Miete, Pacht oder sonstige Nutzungsentgelte herauszugeben hat, verfolgt einen besonderen Gesetzeszweck. Mit der Regelung sollte einer Verzögerung der Restitutionsverfahren durch die Verfügungsberechtigten entgegengewirkt werden. Infolgedessen hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 25. Juni 1999 - VZR 259/98), dass dem Restitutionsberechtigten Ansprüche auf Auskehrung von Miete oder Pacht vor der investiven Veräußerung des Grundstückes nicht zustehen.

Zwar werden nach der beabsichtigten Regelung nur die Investitionsvorrangverfahren nach den §§ 21 und 21b des InvorG angesprochen. Dem in der Ausnahmenvorschrift zu Grunde liegenden Gesetzeszweck wird aber auch in diesen Fällen nicht Rechnung getragen, da der Berechtigte den Vermögenswert bereits im Investitionsvorrangverfahren zurückerhalten hat. Der Verfügungsberechtigte hat in diesen Fällen gerade keinen Anlass gehabt, das Rückübertragungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Ferner sprechen auch Gesichtspunkte der Rechtssicherheit auf Seiten des Berechtigten dagegen, Ansprüche auf Auskehrung von Miete und Pacht entgegen der bisherigen eindeutigen Gesetzeslage zu erweitern.

R  
Wo

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 VermG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung sollen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in der DDR unentgeltlich Eigentum an einem nunmehr zurückzuübertragenden Vermögenswert erlangt haben, eventuelle, im Zuge der Rückübertragung nach § 7a Abs. 2 VermG vereinnahmte Gegenleistungen an den Entschädigungsfonds auskehren.

Die Gerechtigkeitserwägung der beabsichtigten Neuregelung greift gewissermaßen nur in den Fällen, in denen der Entschädigungsfonds verpflichtet ist, dem geschädigten Zwischenerwerber (der die Gegenleistung eigentlich erbracht hat) gemäß § 1 Abs. 2 EntschG zu entschädigen. In dem meisten Fällen wird jedoch der Zwischenerwerber keine Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds wegen des von ihm entrichteten Kaufpreises an den Erstgeschädigten erheben, so dass die im Falle der Restitution zurückzahlende Gegenleistung der Gebietskörperschaft zustehen sollte.

Es ist bedenklich, in das Gesamtpaket der Verteilung der Ansprüche aus den §§ 7 und 7a VermG einzugreifen und damit mittelbar die gesetzliche Konzeption der Einnahmen des Entschädigungsfonds gemäß § 10 EntschG anzutasten.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 31 Abs. 1c bis 1e VermG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einsichtig, warum in den verbleibenden vermögensrechtlichen Verfahren die Anspruchsteller nunmehr von den Gebühren für die Erbscheinserteilung freigestellt werden sollen.

Im Hinblick auf all diejenigen, bei denen Gebühren nach der Kostenordnung erhoben wurden, kann gerade nicht von einer Gleichstellung aller Antragsteller gesprochen werden. Bei diesen wird eine derartige, erst jetzt einsetzende Begünstigung auf Unverständnis stoßen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Unverständnis sich in ein Begehren nach Rückerstattung der Gebühren für die Erbscheinserteilung wandelt.

Artikel 1 Nr. 7 sollte daher gestrichen werden.

R Fz Wo 9. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EntschG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Von einer Neubewertung von Forderungen, Wertpapieren oder Geldbeständen sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsschulden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 EntschG) durch eine Änderung der Währungsumstellung im Verhältnis von derzeit 2 : 1 Mark der DDR auf Deutsche Mark auf 1 : 1 sollte abgesehen werden.

In den bereits abgeschlossenen Verfahren führt dies zur Notwendigkeit der Neufestsetzung der Entschädigung; insbesondere müssten bei verschuldeten Unternehmen Entschädigungsbeträge zurückgefordert werden. Würde der Anwendungsbereich auf noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren beschränkt, führt dies zu Ungerechtigkeiten unter den Anspruchsberechtigten.

R Fz Wo 10. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwal-

tung an den Entschädigungsfonds um den sogenannten Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zu erhöhen.

Mit dieser Änderung ist - wegen bislang anderslautender bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (Beschluss vom 29. September 2000 - BVerwG 3 B 99.00) - ein Eingriff in das Einnahmegefüge des Entschädigungsfonds verbunden, der vermieden werden sollte. Zudem führt eine derartige Regelung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, da bereits festgesetzte Abführungsbeträge erneut überprüft werden müssten, was wiederum mit zeitlichen Verzögerungen und Kosten verbunden ist.

Zudem besteht kein Bedürfnis, die Bemessungsgrundlage zu Lasten der Gebietskörperschaften zu erhöhen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in obiger Entscheidung zutreffend dargestellt hat, fallen der Abführungsbetrag und der Entschädigungsbetrag nicht wie in der Gesetzesbegründung dargestellt deshalb auseinander, weil der Entschädigungsbetrag erhöht wurde, während der Abführungsbetrag nicht angeglichen wurde. Vielmehr beruhen die Abweichungen auf einem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs "Einheitswert" in den §§ 3 und 10 EntschG.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher nicht angezeigt.